

TE Lvwg Erkenntnis 2015/3/20 VGW-151/065/30178/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2015

Entscheidungsdatum

20.03.2015

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Asylrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §28 Abs1

NAG §81 Abs2 und 29

NAG-DV §11

FPG §52 Abs5

FPG §53 Abs3

BFA-VG §9

VwGVG §28

1. NAG § 28 heute
 2. NAG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 28 gültig von 07.03.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
 4. NAG § 28 gültig von 01.10.2022 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 5. NAG § 28 gültig von 19.10.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. NAG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. NAG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. NAG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 9. NAG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 10. NAG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 11. NAG § 28 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 12. NAG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009
-
1. NAG § 81 heute
 2. NAG § 81 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 81 gültig von 24.12.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
 4. NAG § 81 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 5. NAG § 81 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

6. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. NAG § 81 gültig von 13.06.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
9. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. NAG § 81 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
12. NAG § 81 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. NAG § 81 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. NAG § 81 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. NAG § 81 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
16. NAG § 81 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. NAG-DV § 11 heute
2. NAG-DV § 11 gültig ab 01.01.2006

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Beschwerde der Frau G. J., eingelangt am

26.8.2014, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, MA 35 (belangte Behörde), vom 30.7.2014, Zl. MA35-9/1851507-03, mit welchem festgestellt wurde, dass das unbefristete Niederlassungsrecht nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) beendet ist,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Gang des Verfahrens:

Die Beschwerdeführerin verfügt über einen „Niederlassungsnachweis“. Er wurde vom Amt der Wiener Landesregierung am 8.6.2004 ausgestellt.

Die Karte, die als Identitätsausweis gilt, war bis 7.6.2014 gültig.

Die Beschwerdeführerin beantragte persönlich – vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Identitätskarte – am 28.4.2014 die Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ bei der belangten Behörde.

Die belangte Behörde nahm Einsicht in das Strafregister der Republik Österreich. Aufgrund der dort eingetragenen Verurteilung der Beschwerdeführerin nach § 142 Abs. 1 StGB wurde sodann ein „Mitteilungsersuchen gemäß § 28 NAG Abs. 1 iVm § 52 Abs. 5 FPG“ an das BFA gerichtet. Das BFA hat die Aufenthaltsverfestigung der Beschwerdeführerin bestätigt und weiters mitgeteilt, dass nach da. Ansicht eine Rückstufung zulässig sei. Die belangte Behörde nahm Einsicht in das Strafregister der Republik Österreich. Aufgrund der dort eingetragenen Verurteilung der Beschwerdeführerin nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB wurde sodann ein „Mitteilungsersuchen gemäß Paragraph 28, NAG Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz 5, FPG“ an das BFA gerichtet. Das BFA hat die Aufenthaltsverfestigung der Beschwerdeführerin bestätigt und weiters mitgeteilt, dass nach da. Ansicht eine Rückstufung zulässig sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die Behörde gemäß nach § 28 Abs. 1 NAG fest, dass das unbefristete Niederlassungsrecht der Beschwerdeführerin beendet ist. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die Behörde gemäß nach Paragraph 28, Absatz eins, NAG fest, dass das unbefristete Niederlassungsrecht der Beschwerdeführerin beendet ist.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe mit Antrag vom 28.4.2014 die „Erteilung“ eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ begehrt. Im Ermittlungsverfahren sei festgestellt worden, dass diese Inhaberin eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsnachweis“ sei. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) habe auf Anfrage der belangten Behörde festgestellt, dass aufgrund der gegen die Beschwerdeführerin vorliegenden rechtskräftigen Verurteilungen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 63 Fremdenpolizeigesetz (FPG) bzw. einer Ausweisung gemäß § 64 FPG in ihrem Fall vorgelegen seien, diese aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aber im Hinblick auf den Schutz des Privat- und Familienlebens (§ 61 FPG) nicht verhängt werden könne. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe mit Antrag vom 28.4.2014 die „Erteilung“ eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ begehrt. Im Ermittlungsverfahren sei festgestellt worden, dass diese Inhaberin eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsnachweis“ sei. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) habe auf Anfrage der belangten Behörde festgestellt, dass aufgrund der gegen die Beschwerdeführerin vorliegenden rechtskräftigen Verurteilungen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 63, Fremdenpolizeigesetz (FPG) bzw. einer Ausweisung gemäß Paragraph 64, FPG in ihrem Fall vorgelegen seien, diese aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aber im Hinblick auf den Schutz des Privat- und Familienlebens (Paragraph 61, FPG) nicht verhängt werden könne.

Abschließend enthält der angefochtene Bescheid den Hinweis:

„Nach Rechtskraft dieses Bescheides wird vom Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 [...] eine auf 3 Jahr befristeter Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ausgestellt werden“.

Mit der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin zusammenfassend vor, sie verstehe nicht warum man ihr ihren unbefristeten Aufenthaltstitel zurückstufen will. Sie sehe ein, dass sie einen Fehler gemacht habe, aber sie könne nicht verstehen, warum man sie wegen diesen einen Fehler zurückstufen will, sie habe sich davor und danach nichts mehr erlaubt, es sei damals ein dummer Fehler gewesen. Sie lebe seit Geburt in Wien und Wien sei und bleibe ihre Heimatstadt. Sie lebe mit ihren (auch unbefristet niedergelassenen) Eltern im gemeinsamen Haushalt. Ihre ganzen Freunde und Bekannte würden in Wien leben, genauso wie ihr Bruder, der österreichischer Staatsbürger sei. In Serbien sei sie nur zu Urlaubszwecken. Daher erbete sie ihre Angelegenheit noch einmal anzuschauen. Es würde ihr Leben extrem beeinflussen, wenn man ihr ihren unbefristeten Aufenthaltstitel zurückstufen würde.

Die Beschwerde wurde durch die belangte Behörde unter Anschluss des bezughabenden Aktes an das Verwaltungsgericht Wien am 29.8.2014 (einlangend) vorgelegt.

Das Verwaltungsgericht Wien nahm Einsicht in das Zentrale Melderegister, den Versicherungsdatenauszug der Österreichischen Sozialversicherung, das Verwaltungsstrafregister des Magistrates der Stadt Wien, das Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister des Bundesministerium für Inneres sowie das Strafregister der Republik Österreich und in das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 21.4.2009 (s.u.).

Im Strafregister der Republik Österreich scheint folgende Verurteilung auf:

„LG F. STRAFS. WIEN ... vom 21.4.2009 RK 21.4.2009 PAR 142/1 StGB, Freiheitsstrafe 18 Monate, davon Freiheitsstrafe 14 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre, Vollzugsdatum 10.6.2009“

[...]

„unbedingter Teil der Freiheitsstrafe vollzogen am 10.6.2009 [...] 17.6.2009“

[...]

„(Teil der) Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig [...] 8.1.2013“

Aufgrund der Beschwerde sowie zur weiteren Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes, führte das Verwaltungsgericht Wien am 24.2.2015 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu welcher die Beschwerdeführerin ladungsgemäß erschien. Die belangte Behörde ist zur Verhandlung nicht erschienen.

In der am 24.2.2015 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung gab die Beschwerdeführerin folgende Aussage zu Protokoll:

„Im Jahr 2009 wurde ich vom Straflandesgericht wegen Raub zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Vier Monate davon war ich in Haft. 14 Monate davon bekam ich auf drei Jahre Bewährung. Diese Strafe wurde mir inzwischen nachgesehen.

Zur Tat befragt gebe ich an, dass ich damals mit zwei Jungs und einem Mädchen mit dem Auto unterwegs war. Ich war Fahrerin des Wagens und parkte dieses in einer Nebenstraße, wo die Jungs ausgestiegen sind. Ich wusste nicht wo sie hingehen. Sie haben eine Tankstelle im ... Bezirk überfallen. Sie liefen danach zum Wagen zurück und riefen, dass ich fahren soll. Ich wusste nicht, was vorher geschah. Ich erfuhr erst am nächsten Tag davon was geschah. Mein Fehler war, dass ich nicht zur Polizei gegangen bin und die Tat dort nicht meldete. Ich wurde schließlich als Fluchtwagenfahrerin verurteilt.

Im Jahr 2012 habe ich mich versucht selbstständig zu machen. Ich habe ein Lokal zur Pacht übernommen, ein Kaffeehaus, dass ich aber nach zwei Monaten wieder zurückgegeben habe, da ich Angst hatte wieder in irgendeine Sache hineingezogen zu werden. Eine vorbestrafte Lokalbesitzerin kann nicht gut enden.

Seit 3.3.2014 beziehe ich laufend Mindestsicherung.

Von der Ausbildung her bin ich angelernte Kassiererin. Das AMS Wien hat für mich einen passenden Kurs gefunden, ob ich einen Platz im Kurs erhalte, werde ich am Freitag dieser Woche erfahren. Dabei handelt es sich um einen Kurs für

Ordinationsgehilfen in einer Arztpraxis. Ich habe auch schon einen Arzt gefunden im ... Bezirk, das ist die Praxis von Herrn Dr. L., der Allgemeinmediziner ist.

Ich lebe noch zu Hause bei meinen Eltern. Ich bin inzwischen verlobt. Wenn hier bei Gericht alles gut geht und sie mir grünes Licht geben und ich einen Ausbildungsplatz bekomme, dann sehe ich der Zukunft positiv entgegen. Ich möchte gerne heiraten, einen Beruf ausüben und eine Familie gründen.

Ich bitte das Gericht zu berücksichtigen, dass ich für meine Tat bereits bestraft wurde. Die Haftstrafe war für mich sehr hart und sehr prägend, so dass ich nie wieder in so eine Situation kommen möchte.“

Die Beschwerdeführerin reichte am 27.2.2015 eine mit 5.5.2009 datierte „Urkunde über die bedingte Strafnachsicht“ unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren, ausgestellt durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, nach.

Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die am ...1983 in Wien geborene Beschwerdeführerin, eine serbische Staatsangehörige, ist seit 1991 (Wiedereinreise-Sichtvermerk der Republik Österreich, BPD Wien Nr. ...) zur unbefristeten Niederlassung in der Republik Österreich berechtigt.

Die Beschwerdeführerin lebt seit Geburt an rechtmäßig im Bundesgebiet.

Die Beschwerdeführerin ist gegenwärtig im Besitz eines „Niederlassungsnachweises“. Er wurde vom Amt der Wiener Landesregierung am 8.6.2004 ausgestellt. Die Karte, die als Identitätsausweis gilt, war bis 7.6.2014 gültig.

Die Eltern der Beschwerdeführerin sind ebenso im Besitz von unbefristeten Aufenthaltstiteln. Der Bruder der Beschwerdeführerin ist österreichischer Staatsbürger. Die Beschwerdeführerin hält sich lediglich zu Urlaubszwecken in ihrem Heimatland Serbien auf. Das soziale Umfeld, Familie, Freunde und Bekannte, befinden sich im Bundesgebiet.

Die Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2009 – im Alter von 25 Jahren – wegen Raubes nach § 142 Abs. 1 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 18 Monaten verurteilt. An der Tat waren zwei Männer beteiligt, diese haben eine Tankstelle ausgeraubt. Die Beschwerdeführerin wirkte als Lenkerin des Fluchtwagens mit und wurde als Mittäterin bestraft. Die Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2009 – im Alter von 25 Jahren – wegen Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 18 Monaten verurteilt. An der Tat waren zwei Männer beteiligt, diese haben eine Tankstelle ausgeraubt. Die Beschwerdeführerin wirkte als Lenkerin des Fluchtwagens mit und wurde als Mittäterin bestraft.

Die Beschwerdeführerin befand sich vier Monate in Haft. Ein Teil der Freiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Monaten wurde unter Setzung einer Probezeit bedingt nachgesehen. Die Probezeit ist inzwischen verstrichen und die Restfreiheitsstrafe wurde im Jahr 2011 endgültig nachgesehen.

Die Beschwerdeführerin war vor dieser Verurteilung unbescholten.

Seit der Verurteilung sind mehr als fünf Jahre vergangen, in denen sich die Beschwerdeführerin wohlverhalten hat.

Die Beschwerdeführerin ist angelernter Kassiererin.

Nach der Haft im Jahr 2009 war sie von 28.5.2010 bis 31.1.2011, von 27.1.2012 bis 1.3.2012 und von 12.11.2012 bis 19.11.2012 unselbständig erwerbstätig. Im Jahr 2012 war sie für zwei Monate selbständig erwerbstätig.

Die Beschwerdeführerin ist derzeit ohne Erwerb und bezieht Mindestsicherung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz.

Die Beschwerdeführerin lebt im Familienverband mit ihren Eltern in Wien und strebt nun eine Ausbildung als Ordinationsgehilfin an. Sie bemüht sich derzeit um einen entsprechenden Kursplatz beim AMS Wien.

Die Beschwerdeführerin ist verlobt, möchte Heiraten und nach der Ausbildung eine Familie gründen.

Die Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf die im Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde und im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen und Urkunden, sowie auf die Wiederholung von Datenbankabfragen (ZMR, IZR, ÖSV) und auf die glaubhaften und schlüssigen Aussagen der Beschwerdeführerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Die für die gegenständliche Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen

Arten und Form der Aufenthaltstitel

(Auszug aus dem NAG)

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als: Paragraph 8, (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

7. Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments; [...]

2) Der Bundesminister für Inneres legt das Aussehen und den Inhalt der Aufenthaltstitel nach Abs. 1 durch Verordnung fest. Die Aufenthaltstitel haben insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten; sie gelten als Identitätsdokumente. [...]

2) Der Bundesminister für Inneres legt das Aussehen und den Inhalt der Aufenthaltstitel nach Absatz eins, durch Verordnung fest. Die Aufenthaltstitel haben insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten; sie gelten als Identitätsdokumente. [...]

Zu § 8 Abs. 2 NAG Zu Paragraph 8, Absatz 2, NAG

Form und Inhalt der Aufenthaltstitel

(Auszug aus der NAG DV)

§ 1. Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 NAG) werden als Karte entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2002 S. 1 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008, ABl. Nr. L 115 vom 29.4.2008 S. 1, erteilt und sind nach dem Muster der Anlage A auszustellen. Paragraph eins, Aufenthaltstitel (Paragraph 8, Absatz eins, NAG) werden als Karte entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1030 aus 2002, zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, Amtsblatt Nummer L 157 vom 15.06.2002 Seite 1 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 380 aus 2008,, Amtsblatt Nummer L 115 vom 29.4.2008 Seite 1, erteilt und sind nach dem Muster der Anlage A auszustellen.

Übergangsbestimmungen

(Auszug aus dem NAG)

§ 81. [...] Paragraph 81, [...]

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und ihres Gültigkeitszweckes insoweit weiter, als sie nach dem Zweck des

Aufenthaltes den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen. Das Recht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedarf jedenfalls der Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz, sofern dies nicht bereits nach dem Fremdenengesetz 1997 möglich war. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilten Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach ihrem Aufenthaltswert als entsprechende Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach diesem Bundesgesetz und dem Fremdenpolizeigesetz weiter gelten. [...]

(29) Vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ und „Daueraufenthalt – EG“ gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ weiter. Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates gelten als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates. [...]

Zu § 81 Abs. 2 NAGZu Paragraph 81, Absatz 2, NAG

Weitergeltung von Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen

(Auszug aus der NAG DV)

§ 11. (1) Die vor dem In-Kraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erteilten Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach dem Fremdenengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75 in der Fassung der FrG-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 126 und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2005, gelten nach ihrem Aufenthaltswert als entsprechende Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder als Berechtigungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, wie folgt weiter: Paragraph 11, (1) Die vor dem In-Kraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erteilten Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach dem Fremdenengesetz 1997, BGBl. römisch eins Nr. 75 in der Fassung der FrG-Novelle 2002, BGBl. römisch eins Nr. 126 und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, gelten nach ihrem Aufenthaltswert als entsprechende Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder als Berechtigungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, wie folgt weiter:

Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach dem Fremdenengesetz 1997 (FrG)

Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und Berechtigungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)

C. Niederlassungsnachweis

Niederlassungsnachweis

a) bei Familienangehörigen von dauernd in Österreich wohnhaften Zusammenführenden: Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“

b) bei allen anderen:

Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“

c) bei Freizügigkeitssachverhalten nach § 57 NAG: Dokumentation „Daueraufenthaltskarte“ c) bei Freizügigkeitssachverhalten nach Paragraph 57, NAG: Dokumentation „Daueraufenthaltskarte“

Rückstufung und Entziehung eines Aufenthaltstitels

(Auszug aus dem NAG)

§ 28. (1) Liegen gegen einen Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ (§ 45) die Voraussetzungen des § 52 Abs. 5 FPG für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung vor, kann diese Maßnahme aber im Hinblick auf § 9 BFA-VG nicht verhängt werden, hat die Behörde das Ende des unbefristeten Niederlassungsrechts mit Bescheid festzustellen und von Amts wegen einen befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ auszustellen (Rückstufung). [...] Paragraph 28, (1) Liegen gegen einen Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ (Paragraph 45,) die Voraussetzungen des Paragraph 52, Absatz 5, FPG für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung vor, kann diese Maßnahme aber im Hinblick auf Paragraph 9, BFA-VG nicht verhängt werden, hat die Behörde das Ende des unbefristeten Niederlassungsrechts mit Bescheid festzustellen und von Amts wegen einen befristeten Aufenthaltstitel

„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ auszustellen (Rückstufung). [...]

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige

Rückkehrentscheidung

(Auszug aus dem FPG)

§ 52. [...]Paragraph 52, [...]

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer rechtmäßig niedergelassen war und über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" verfügt, hat das Bundesamt eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 die Annahme rechtfertigen, dass dessen weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde. [...](5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer rechtmäßig niedergelassen war und über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" verfügt, hat das Bundesamt eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, die Annahme rechtfertigen, dass dessen weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde. [...]

Einreiseverbot

(Auszug aus dem FPG)

§ 53. [...]Paragraph 53, [...]

(3) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 8 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn(3) Ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Ziffer 5 bis 8 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn

1. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;

[...]

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Schutz des Privat- und Familienlebens

(Auszug aus dem BFA-VG)

§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Paragraph 9, (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen: (2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1.

die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,

2.

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,

3.

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,

4.

der Grad der Integration,

5.

die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,

6.

die strafgerichtliche Unbescholtenheit,

7.

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,

8.

die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,

9.

die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005)

verfügen, unzulässig wäre.(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 Abs. 1a FPG nicht erlassen werden, wenn(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 Absatz eins a, FPG nicht erlassen werden, wenn

1.

ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, oder ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), Bundesgesetzblatt Nr. 311, verliehen hätte werden können, oder

2.

er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 73 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 gilt.(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG vorliegen. Paragraph 73, Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974, gilt.

Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerdeführerin ist im Besitz eines im Jahr 2004 ausgestellten Niederlassungsnachweises.

Die Beschwerdeführerin kritisiert im Ergebnis, die belangte Behörde habe nicht begründet, weshalb ihr unbefristeter Aufenthaltstitel zurückgestuft wird.

Damit zeigt die Beschwerde einen relevanten Begründungsmangel auf.

Vorauszuschicken ist, dass nach der Übergangsvorschrift des § 81 Abs. 2 erster Satz NAG vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und ihres Gültigkeitszwecks insoweit weitergelten, als sie nach dem Zweck des Aufenthaltes den Bestimmungen des NAG entsprechen. Die auf Grund der Ermächtigung in § 81 Abs. 2 letzter Satz NAG erlassene NAG DV ordnet in § 11 Abs. 1 lit. C an, dass Niederlassungsnachweise als Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ weitergelten. Die nach § 81 Abs. 29 NAG erlassene Übergangsbestimmung ordnet wiederum an, dass Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" nun als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" weitergelten. Vorauszuschicken ist, dass nach der Übergangsvorschrift des Paragraph 81, Absatz 2, erster Satz NAG vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und ihres Gültigkeitszwecks insoweit weitergelten, als sie nach dem Zweck des Aufenthaltes den Bestimmungen des NAG entsprechen. Die auf Grund der Ermächtigung in Paragraph 81, Absatz 2, letzter Satz NAG erlassene NAG DV ordnet in Paragraph 11, Absatz eins, lit. C an, dass Niederlassungsnachweise als Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ weitergelten. Die nach Paragraph 81, Absatz 29, NAG erlassene Übergangsbestimmung ordnet wiederum an, dass Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" nun als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" weitergelten.

Der Niederlassungsnachweis der Beschwerdeführerin gilt somit als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" weiter und berechtigte sie weiterhin zur unbefristeten Niederlassung in Österreich.

§ 28 Abs. 1 NAG war somit grundsätzlich anwendbar. Paragraph 28, Absatz eins, NAG war somit grundsätzlich anwendbar.

Nach den Gesetzesmaterialien zu § 28 Abs. 1 NAG 2005 (RV) kommt diese Bestimmung nur zur Anwendung, wenn der Fremde - vor allem im Hinblick auf Art 8 MRK - nicht "ausgewiesen" werden kann. Zweck dieser Norm ist, einem Fremden in diesen Fällen das Aufenthaltsrecht nicht gänzlich zu nehmen, sondern ihn lediglich seines privilegierten gemeinschaftsrechtlichen Status als unbefristet Niederlassungsberechtigter mit Daueraufenthalt zu entkleiden. Nach den Gesetzesmaterialien zu Paragraph 28, Absatz eins, NAG 2005 Regierungsvorlage kommt diese Bestimmung nur zur Anwendung, wenn der Fremde - vor allem im Hinblick auf Artikel 8, MRK - nicht "ausgewiesen" werden kann. Zweck dieser Norm ist, einem Fremden in diesen Fällen das Aufenthaltsrecht nicht gänzlich zu nehmen, sondern ihn lediglich seines privilegierten gemeinschaftsrechtlichen Status als unbefristet Niederlassungsberechtigter mit Daueraufenthalt zu entkleiden.

Die belangte Behörde hat die Rückstufung gemäß § 28 Abs. 1 NAG im angefochtenen Bescheid – nach Wiedergabe des Inhalts der zitierten Bestimmung des NAG – tatsächlich nur mit dem Vorliegen einer negativen Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl begründet. Dabei wird lediglich ausgeführt, dass das Bundesamt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes bzw. einer Ausweisung vorliegen würden, diese aufenthaltsbeendende Maßnahmen aber im Hinblick auf den Schutz des Privat- und Familienlebens nicht verhängt werden können. Die belangte Behörde hat die Rückstufung gemäß Paragraph 28, Absatz eins, NAG im angefochtenen Bescheid – nach Wiedergabe des Inhalts der zitierten Bestimmung des NAG – tatsächlich nur mit dem Vorliegen einer negativen Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl begründet. Dabei wird lediglich ausgeführt, dass das Bundesamt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes bzw. einer Ausweisung vorliegen würden, diese aufenthaltsbeendende Maßnahmen aber im Hinblick auf den Schutz des Privat- und Familienlebens nicht verhängt werden können.

Die belangte Behörde hat gegenständlich die Rückstufung des unbefristeten Aufenthaltsrechts ohne das allfällige Vorliegen der Voraussetzungen (richtigerweise) für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung (und nicht wie im Bescheid angeführt eines Aufenthaltsverbotes bzw. einer Ausweisung) gegen die Beschwerdeführerin in die Betrachtung einzubeziehen – nur mit dem vom BFA allgemein festgestellten Ergebnis begründet. Sie hat nicht einmal den Inhalt der Strafregisterauskunft wiedergegeben, geschweige denn, Feststellungen zur Verurteilung der Beschwerdeführerin sowie eine nachvollziehbare Darstellung einer Gefährdungsannahme angestellt.

Nach der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist aber in einem Verfahren betreffend Rückstufung gemäß § 28 Abs. 1 NAG 2005 eine nachvollziehbare Darstellung einer Gefährdungsannahme iSd § 60 Abs. 1 FPG erforderlich. Deren Vorliegen - bei der diesbezüglichen Beurteilung ist auch auf ein Wohlverhalten seit Begehung der zugrundeliegenden Straftat Bedacht zu nehmen - ist gesetzliche Voraussetzung für eine Rückstufung nach § 28 Abs. 1

NAG 2005. Da diese Bestimmung auf das Vorliegen aller Voraussetzungen des § 60 FPG abstellt, dürfen auch Ermessenserwägungen der (hypothetischen) Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht entgegenstehen und es darf kein Aufenthaltsverbots-Verbotstatbestand (§ 61 FPG) vorliegen. Lediglich die Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Privat- und Familienlebens iSd § 66 FPG (iVm § 60 Abs. 6 FPG) hindert nicht die Rückstufung [VwGH 17.12.2009, 2008/22/0491]. Nach der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist aber in einem Verfahren betreffend Rückstufung gemäß Paragraph 28, Absatz eins, NAG 2005 eine nachvollziehbare Darstellung einer Gefährdungsannahme iSd Paragraph 60, Absatz eins, FPG erforderlich. Deren Vorliegen - bei der diesbezüglichen Beurteilung ist auch auf ein Wohlverhalten seit Begehung der zugrundeliegenden Straftat Bedacht zu nehmen - ist gesetzliche Voraussetzung für eine Rückstufung nach Paragraph 28, Absatz eins, NAG 2005. Da diese Bestimmung auf das Vorliegen aller Voraussetzungen des Paragraph 60, FPG abstellt, dürfen auch Ermessenserwägungen der (hypothetischen) Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht entgegenstehen und es darf kein Aufenthaltsverbots-Verbotstatbestand (Paragraph 61, FPG) vorliegen. Lediglich die Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Privat- und Familienlebens iSd Paragraph 66, FPG in Verbindung mit Paragraph 60, Absatz 6, FPG) hindert nicht die Rückstufung [VwGH 17.12.2009, 2008/22/0491].

Die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum § 60 FPG ist auch auf die aktuelle Rechtslage ad Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 5 FPG sinngemäß anzuwenden. Die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Paragraph 60, FPG ist auch auf die aktuelle Rechtslage ad Rückkehrentscheidung nach Paragraph 52, Absatz 5, FPG sinngemäß anzuwenden.

Bei der Erstellung der für jeder Rückkehrentscheidung zu treffenden Gefährlichkeitsprognose ist somit das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die in § 52 Abs. 5 FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Für diese Beurteilung ist demnach nicht das Vorliegen von rechtskräftigen Bestrafungen oder Verurteilungen, sondern das diesen zu Grunde liegende Verhalten des Fremden maßgeblich. Dabei ist also - anders als bei der Frage, ob der Tatbestand des § 53 Abs. 3 Z 1 FPG erfüllt ist - nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der Erstellung der für jeder Rückkehrentscheidung zu treffenden Gefährlichkeitsprognose ist somit das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die in Paragraph 52, Absatz 5, FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Für diese Beurteilung ist demnach nicht das Vorliegen von rechtskräftigen Bestrafungen oder Verurteilungen, sondern das diesen zu Grunde liegende Verhalten des Fremden maßgeblich. Dabei ist also - anders als bei der Frage, ob der Tatbestand des Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG erfüllt ist - nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen.

Ein Aufenthaltsverbot-Verbotstatbestand liegt vor, zumal die Beschwerdeführerin von klein auf im Inland aufgewachsen ist und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist.

Die Beschwerdeführerin ist in Österreich integriert und das Bestehen eines schützenwürdigen Familien- und Privatleben ist aufgrund des durch das Verwaltungsgericht selbst festgestellten Sachverhaltes jedenfalls zu bejahen.

Die Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2009 - im Alter von 25 Jahren - wegen Raubes nach § 142 Abs. 1 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 18 Monaten verurteilt. An der Tat waren zwei Männer beteiligt, diese haben eine Tankstelle ausgeraubt. Die Beschwerdeführerin wirkte als Lenkerin des Fluchtwagens mit und wurde als Mittäterin bestraft. Die Beschwerdeführerin befand sich vier Monate in Haft. Ein Teil der Freiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Monaten wurde unter Setzung einer Probezeit bedingt nachgesehen. Die Probezeit ist inzwischen verstrichen und die Restfreiheitsstrafe wurde im Jahr 2011 endgültig nachgesehen. Die Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2009 - im Alter von 25 Jahren - wegen Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 18 Monaten verurteilt. An der Tat waren zwei Männer beteiligt, diese haben eine Tankstelle ausgeraubt. Die Beschwerdeführerin wirkte als Lenkerin des Fluchtwagens mit und wurde als Mittäterin bestraft. Die Beschwerdeführerin befand sich vier Monate in Haft. Ein Teil der Freiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Monaten wurde unter Setzung einer Probezeit bedingt nachgesehen. Die Probezeit ist inzwischen verstrichen und die Restfreiheitsstrafe wurde im Jahr 2011 endgültig nachgesehen.

Eine strafrechtlich relevante Wiederholungsgefahr ist nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes nicht zu befürchten. Die Beschwerdeführerin war vor der Verurteilung unbescholten und hat sich auch seither wohlverhalten.

Seit der Tat sind nun beinahe 6 Jahre vergangen. In dieser Zeit versuchte sich die Beschwerdeführerin auch beruflich nachhaltig zu integrieren. Gegenwärtig stehen die Chancen gut, dass sie einen Ausbildungsplatz als Ordinationsgehilfin erhält. Die Beschwerdeführerin findet Halt durch ihre Familie, Freunde und durch ihren Verlobten.

Im Ergebnis ist das Verwaltungsgericht Wien der Ansicht, dass die Voraussetzungen des § 52 Abs. 5 FPG für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung nicht vorliegen, zumal der (weitere) Aufenthalt der Beschwerdeführerin keine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Österreich darstellt. Im Ergebnis ist das Verwaltungsgericht Wien der Ansicht, dass die Voraussetzungen des Paragraph 52, Absatz 5, FPG für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung nicht vorliegen, zumal der (weitere) Aufenthalt der Beschwerdeführerin keine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Österreich darstellt.

Aufgrund der obigen Feststellungen und des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung kann eine positive Zukunftsprognose gestellt werden, weshalb eine Rückstufung des unbefristeten Niederlassungsrechts der Beschwerdeführerin nicht (mehr) vertretbar erscheint.

Der Beschwerdeführerin ist daher auf ihren Antrag vom 28.4.2014 ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ nach § 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG DV) auszustellen. Der Beschwerdeführerin ist daher auf ihren Antrag vom 28.4.2014 ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ nach Paragraph eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG DV) auszustellen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Weitergeltung eines Niederlassungsnachweises als „Daueraufenthalt-EU“; Rückstufung; fehlende behördliche Gefährlichkeitsprognose

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.151.065.30178.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>